

Fachhochschule der Diakonie
Bethelweg 8
33617 Bielefeld



**Fachhochschule
der Diakonie**

University of Applied Sciences

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit
an der Fachhochschule der Diakonie
(SPO SB / SD)**

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit

mit Bachelorabschluss

Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 58, Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit seinem berufsintegrierenden und dualen Zweig an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) fest.
- (2) Grundsätzlich gelten für Bachelorstudiengänge die Regelungen der allgemeinen und studiengangübergreifenden Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der FH der Diakonie (SPO Bachelor). Die Regelungen dieser studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung konkretisieren oder ergänzen die Regelungen der SPO Bachelor für den Studiengang Soziale Arbeit. Abweichungen sind in dieser studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung mit Verweis auf die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung explizit anzugeben. Ergibt sich ansonsten, dass eine Bestimmung in dieser Studien- und Prüfungsordnung mit den Regelungen der SPO Bachelor nicht vereinbar ist, so hat die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung Vorrang.
- (3) Die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen wird vom Prüfungsausschuss der FH der Diakonie überwacht.

§ 2

Studienziel, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Soziale Arbeit qualifiziert für die Arbeit als staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, besonders in diakonischen bzw. karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa.
- (2) Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen qualifizierte Kenntnisse der/des Studierenden in der Sozialen Arbeit und die Fähigkeit, theoretische Inhalte auf den jeweiligen Kontext zu beziehen.
- (3) Aufgrund der erfolgreich bestandenenen Bachelorprüfung wird von der FH der Diakonie der Bachelorgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3

Dauer, Gliederung und Art des Studiums

- (1) Der Studiengang beginnt zum Winterhalbjahr (01.10.).
- (2) Die Regelstudienzeit im dualen Zweig beträgt sechs Studienhalbjahre. Individuelle Studienwege mit einer weiteren Verkürzung oder Verlängerung der Studiendauer sind möglich.
- (3) Die Regelstudienzeit im berufsintegrierenden Zweig beträgt acht Studienhalbjahre und kann bei einer vorgesehenen Anrechnung über zwei unterschiedliche Anrechnungsvarianten jeweils

auf sechs Studienhalbjahre verkürzt werden. Individuelle Studienwege mit einer weiteren Verkürzung oder Verlängerung der Studiendauer sind möglich. Die Module AM01 und ggf. AM02.4, deren Kompetenzen im Rahmen einer Berufsausbildung erworben werden können, werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet (vgl. § 5).

- (4) Der Studiengang im dualen Zweig ist als praxisintegrierender, dualer Studiengang ausgestaltet. Der Studiengang im berufsintegrierenden Zweig ist als berufsintegrierender Studiengang ausgestaltet.
- (5) Der Studiengang ist modularisiert und umfasst im dualen Zweig 30 Module. Der Studiengang umfasst im berufsintegrierenden Zweig 21 bzw. 26 Module je nach Anrechnungsvariante. Der Umfang der einzelnen Module ist in den Studienverlaufsplänen und im Detail im Modulhandbuch des Studiengangs definiert. Der Studienverlauf in seinen möglichen Variationen ist in Anlage 1 beschrieben. Diese Studien- und Prüfungsordnung und die entsprechenden Studienverlaufspläne werden durch das Modulhandbuch für den Studiengang Soziale Arbeit in seiner aktuellen Fassung ergänzt.
- (6) Der Studienumfang des Studiengangs im Gesamtstudium beträgt 180 CP.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang gelten die allgemeinen Regelungen der SPO Bachelor zur Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Zusätzlich Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studiengang im dualen Zweig sind:
 1. ein bestehender Ausbildungsvertrag bei einer dem Studiengang entsprechenden Kooperationseinrichtung und
 2. eine aktuelle berufliche Tätigkeit in einem Handlungsfeld des Sozial- und Gesundheitswesens mit sozialarbeiterischen Bezugspunkten im Umfang von 0,5 Teilen einer Vollkraftstelle bei einer dem Studiengang entsprechenden Kooperationseinrichtung und
 3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die FH der Diakonie die Eignung für den Studiengang feststellt.
- (3) Zusätzlich Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studiengang im berufsintegrierenden Zweig sind:
 1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege oder eine vergleichbare Qualifikation im Sozial- und Gesundheitswesen oder eine allgemeine Berufsqualifikation in Form einer abgeschlossenen mindestens 2-jährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht und
 2. eine aktuelle berufliche Tätigkeit in einem sozialarbeiterischen Handlungsfeld oder der Sozialen Arbeit nahen Feld des Sozial- und Gesundheitswesens im Umfang von mindestens 0,2 Teilen einer Vollkraftstelle oder eine studienbegleitende, dem Zweck des Studiums entsprechende einschlägige praktische Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden und
 3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die FH der Diakonie die Eignung für den Studiengang feststellt.

§ 5

Anrechnung

- (1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung werden im berufsintegrierenden Zweig die Module AM01 und AM02.4 bei Studienbewerber/innen mit ei-

ner Qualifikation zur/zum Erzieher/in, zur/zum Heilerziehungspfleger/in oder einer vergleichbaren Qualifikation mit insgesamt 60 CP nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet. Bei Studienbewerber/innen mit einer allgemeinen Berufsqualifikation in Form einer abgeschlossenen mindestens 2-jährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht in einem variablen Berufsfeld wird das Modul AM01 mit insgesamt 30 CP nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet.

- (2) Zur Anrechnung Module AM01 und AM02.4 können vergleichbare Berufsabschlüsse im Einzelfall ebenfalls herangezogen werden, wenn eine Äquivalenzprüfung ergibt, dass
 1. das staatlich anerkannte Curriculum in einem vergleichbaren zeitlichen Umfang vergleichbare Inhalte und zu vermittelnde Kompetenzen aufweist und
 2. der Unterricht im Wesentlichen durch akademisch ausgebildete Lehrkräfte durchgeführt wurde.
- (3) Bei der Äquivalenzprüfung wird darüber hinaus überprüft, inwieweit die Studierenden über Kompetenzen in Bezug auf Grundlagen, Theorien und Methoden auf einem Niveau verfügen, wie es im Rahmen der hochschulischen Ausbildung erforderlich wäre, um die Modulprüfung der in Abs. 1 genannten Module erfolgreich bestehen zu können.
- (4) Die Entscheidung über eine Anrechnung nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Module werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung mit „bestanden“ bewertet und gehen in die Errechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht ein. Ergibt die Äquivalenzprüfung, dass eine Vergleichbarkeit nicht besteht, können die Studierenden eine Einstufungsprüfung nach § 6 ablegen.

§ 6 Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die/der Studienbewerber/in über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in den Modulen AM01 und AM02.4 erworben werden sollen. Eine Einstufungsprüfung kommt für Studierende infrage, denen vom Prüfungsausschuss im Zuge der Äquivalenzprüfung eine pauschale Anerkennung versagt wurde (§ 5 Abs. 5 S. 2).
- (2) Die Einstufungsprüfung besteht
 1. aus einer Klausur, in der ausgewählte zentrale Inhalte aus den Modulen AM01 und AM02.4 geprüft werden und
 2. aus einer mündlichen Prüfung, die sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) der/des zu Prüfenden bezieht.

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur bestanden hat. Für beide Prüfungsteile gelten die allgemeinen Regelungen zu Prüfungsleistungen der SPO Bachelor.
- (3) Nach erfolgreichem Bestehen der Einstufungsprüfung wird je nach Variante der/dem Studierenden das Module AM01 mit 30 CP oder das Modul AM01 und das Modul AM02.4 im Umfang von 60 CP angerechnet und mit „bestanden“ bewertet; sie werden bei der Errechnung der Endnote nicht mitberücksichtigt.

§ 7 Praxiszeiten

- (1) Im Studiengang Soziale Arbeit ist die Ableistung von Praxiszeiten während des Studiums verpflichtend und Voraussetzung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/in nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozial-

arbeiten, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG).

- (2) Vor der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über die während des Studiums geleistete Praxis in einem oder mehreren Feldern der Sozialen Arbeit einzureichen (vgl. § 2 SobAG).
- (3) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit (PrakO SB / SD).

§ 8

Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Umfang von schriftlichen Bachelorarbeiten im Studiengang Soziale Arbeit beträgt in der Regel 30 Seiten. Individuelle Absprachen zwischen Prüfenden und Studierenden sind möglich, soweit sie dem Gesamtkonzept der Anfertigung einer Bachelorarbeit nicht entgegenstehen.
- (2) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 6 CP.
- (3) Für die bestandene mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 4 CP.

§ 9

Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/in

- (1) Zusammen mit dem Bachelorzeugnis und der Bachelorurkunde wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in nach § 1 SobAG ausgesprochen und eine gesonderte Urkunde ausgehändigt, die zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ berechtigt.
- (2) Für die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung gemäß § 1 Abs. 5 S.1 SobAG ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bei Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Sofern Eintragungen im Sinne des § 1 Abs. 5 S. 2 SobAG vorliegen, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Es werden nur das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde vergeben.
- (4) Wenn sich in dem erweiterten Führungszeugnis anderweitige Eintragungen befinden, prüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und unter Einbezug der/des Prüfungskandidat/in anhand dessen die persönliche Eignung im Einzelfall. Sollten die Beteiligten zu dem Ergebnis kommen, dass eine persönliche Eignung nicht gegeben ist, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Es werden nur das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde vergeben.
- (5) Im Fall von anderweitigen Vorfällen, bei denen ein Ermittlungsverfahren gegen die/den Prüfungskandidat/in eingeleitet worden ist, wird die staatliche Anerkennung mit Widerrufsvorbehalt und der Auflage, alle sechs Monate erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, verliehen. Die Pflicht erlischt, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens ergangen ist und damit verbundene Eintragungen entsprechend des Bundeszentralregistergesetzes erfolgt sind und das entsprechende erweiterte Führungszeugnis oder die entsprechenden Bescheide vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und unter Einbezug der/des ehemaligen Studierenden entscheiden dann über den Widerruf. Sofern die Beteiligten zu dem Ergebnis der Bestätigung der persönlichen Eignung kommen, wird der/dem ehemaligen Studierenden eine staatliche Anerkennung ohne Widerrufsvorbehalt ausgestellt. Sofern die Feststellung der persönlichen Eignung nicht erfolgt, wird keine staatliche Anerkennung ausgesprochen. Die Urkunde mit dem Widerrufsvorbehalt wird eingezogen.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenzen vom 24.04.2024 und 30.04.2025.

Bielefeld, 30.04.2025



Prof. Dr. Markus Schmidt
Rektor

Studienverlaufsplan (dual, keine CP Anrechnung)

Sem.	Modul	Modultitel	CP
1. (WH)	SD01	Organisationsformen und Handlungsfelder in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	5
	VM01	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	VM02	Grundlagen von Kommunikation und Beratung	5
	SB01	Theorie und Geschichte der Sozialen Arbeit	10
	SB02	Methoden der Sozialen Arbeit I	5
			30
2. (SH)	SD02	Grundlagen kindlicher Entwicklung	5
	VM03	Recht [Aufbau]	5
	VM06	Grundlagen der Sozialforschung	5
	SB04	Gesundheit, Krankheit, Behinderung	10
	SB05	Soziale Arbeit und Gesellschaft I	5
			30
3. (WH)	SD03	Lebens- und Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien	5
	VM05	Ethik [Aufbau]	5
	VM07	Diversität	5
	SB06	Soziale Arbeit und Gesellschaft II	5
	SB07	Sozialarbeiterische Handlungspraxis I	5
	WPM1	Wahlpflichtmodul I [Schwerpunkt]	5
			30
4. (SH)	SD04	Kinderschutz	5
	VM04	Ökonomie	5
	SB03	Methoden der Sozialen Arbeit II	10
	SB08	Sozialarbeiterische Handlungspraxis II	5
	WPM2	Wahlpflichtmodul II [Schwerpunkt]	5
			30
5. (WH)	SD05	Sozialarbeiterisches Handeln in den Handlungsfeldern der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	5
	VM08	Professionelles Selbstverständnis	5
	SB09	Sozialrecht	10
	SB10	Praxiswerkstatt (Teil 1)	5
	WPM3	Wahlpflichtmodul III [Schwerpunkt]	5
			30

6. (SH)	SD06	Interessenvertretung	5
	SB10	Praxiswerkstatt (Teil 2)	5
	SB11	Professionelles Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit	5
	WM1	Wahlmodul I	5
	SB12	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit	10
			30
			180

Legende: SH = Sommerhalbjahr; WH = Winterhalbjahr

Studienverlaufsplan (berufsintegrierend, 30 CP Anrechnung)

Sem.	Modul	Modultitel	CP
1.	AM01	Grundlagen beruflichen Handelns (Teil 1)	15
			15
2.	AM01	Grundlagen beruflichen Handelns (Teil 2)	15
			15
3. (WH)	VM01	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	VM02	Grundlagen von Kommunikation und Beratung	5
	SB01	Theorie und Geschichte der Sozialen Arbeit	10
	SB02	Methoden der Sozialen Arbeit I	5
			25
4. (SH)	VM03	Recht [Aufbau]	5
	VM06	Grundlagen der Sozialforschung	5
	SB04	Gesundheit, Krankheit, Behinderung	10
	SB05	Soziale Arbeit und Gesellschaft I	5
			25
5. (WH)	VM05	Ethik [Aufbau]	5
	VM07	Diversität	5
	SB06	Soziale Arbeit und Gesellschaft II	5
	SB07	Sozialarbeiterische Handlungspraxis I	5
	SWM A/B/C/D	Schwerpunktwahlmodul I	5
			25
6. (SH)	VM04	Ökonomie	5
	SB04	Methoden der Sozialen Arbeit II	10
	SB08	Sozialarbeiterische Handlungspraxis II	5
	SWM A/B/C/D	Schwerpunktwahlmodul II	5
			25

7. (WH)	VM08	Professionelles Selbstverständnis	5
	SB09	Sozialrecht	10
	SB10	Praxiswerkstatt I	5
	WM1	Wahlmodul I	5
			25
8. (SH)	SB11	Praxiswerkstatt II	5
	SB12	Professionelles Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit	5
	WM2	Wahlmodul II	5
	SB13	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit	10
			25
			180

Legende: SH = Sommerhalbjahr; WH = Winterhalbjahr

Studienverlaufsplan (berufsintegrierend, 60 CP Anrechnung)

Sem.	Modul	Modultitel	CP
1.	AM01	Grundlagen beruflichen Handelns	30
			30
2.	AM02.4	Grundlagen professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit	30
			30
3. (WH)	VM01	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	VM02	Grundlagen von Kommunikation und Beratung	5
	SB01	Theorie und Geschichte der Sozialen Arbeit	10
			20
4. (SH)	VM03	Recht [Aufbau]	5
	VM06	Grundlagen der Sozialforschung	5
	SB04	Gesundheit, Krankheit, Behinderung	10
			20
5. (WH)	VM05	Ethik [Aufbau]	5
	VM07	Diversität	5
	SB06	Soziale Arbeit und Gesellschaft II	5
	WPM1	Wahlpflichtmodul I [Schwerpunkt]	5
			20
6. (SH)	VM04	Ökonomie	5
	SB03	Methoden der Sozialen Arbeit II	10
	WPM2	Wahlpflichtmodul II [Schwerpunkt]	5
			20

7. (WH)	VM08	Professionelles Selbstverständnis	5
	SB09	Sozialrecht	10
	WPM3	Wahlpflichtmodul III [Schwerpunkt]	5
	20		
8. (SH)	SB11	Professionelles Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit	5
	WM1	Wahlmodul I	5
	SB12	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit	10
	20		
			180

Legende: SH = Sommerhalbjahr; WH = Winterhalbjahr